



P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft
Wiesbaden

Wertpapier-Kennnummer: 691 340
ISIN: DE 0006913403

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Donnerstag, den 2. September 2010,
um 10:00 Uhr (MESZ)
(Einlass ab 9:00 Uhr MESZ)**

**in der Wiesbadener Casino-Gesellschaft,
Friedrichstr. 22, 65185 Wiesbaden,**

stattfindenden Hauptversammlung ein.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2010, das dem Vorstand der P&I Personal & Informatik AG am 20. Juli 2010 zugegangen ist, hat die Argon GmbH & Co. KG, eine Aktionärin der P&I Personal & Informatik AG, gemäß § 122 Abs. 1 AktG die Einberufung einer Hauptversammlung mit nachstehender Tagesordnung verlangt. Das Einberufungsverlangen wurde von der Aktionärin Argon GmbH & Co. KG wie folgt begründet:

„Wir mussten den von der Gesellschaft am 17. Juni 2010 sowie am 14. Juli 2010 veröffentlichten Ad-hoc-Meldungen entnehmen, dass die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Thomas Heidel und Robert Vinall mehrfach versucht haben, trotz einer nicht gegebenen Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats, Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft durchzuführen und dort Beschlüsse zu für die Gesellschaft ganz wesentlichen Punkten zu fassen. Diese Beschlüsse waren aufgrund der fehlenden Beschlussfähigkeit jedoch jeweils unwirksam. Hierbei haben die beiden Aufsichtsratsmitglieder offenbar nicht nur versucht, ohne Beteiligung des Aufsichtsratsvorsitzenden einen Austausch des Vorstands herbeizuführen, sondern ebenfalls bezweckt, den Aufsichtsratsvorsitzenden ohne dessen Einbeziehung seines Amtes zu entheben.

Zudem wurde ausweislich der Unternehmensmeldung vom 16. Juli 2010 hinsichtlich des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2009/2010 kein Bericht des Aufsichtsrats erstellt, was dazu führt, dass die Abschlüsse nun der Feststellung durch die Hauptversammlung zuzuführen sind.

Es ist zu vermuten, dass die Nichterstellung des Berichts in engem Zusammenhang zu dem anscheinend rechtswidrigen Verhalten der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Thomas Heidel und Robert Vinall steht, da den Abschlüssen laut der Unternehmensmeldung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche, Frankfurt, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Die genannten Umstände und insbesondere das Vorgehen der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Thomas Heidel und Robert Vinall geben Anlass zu der Sorge, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit nicht handlungsfähig ist und dadurch auch der bislang im Finanzkalender genannte, nun aber gestrichene Termin für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung am 1. September 2010 gefährdet werden könnte. Ferner besteht aufgrund des Vorverhaltens der beiden Aufsichtsratsmitglieder die berechtigte Sorge, dass der Gesellschaft durch das Verhalten der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Thomas Heidel und Robert Vinall Schäden zugefügt werden. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis, schnellstmöglich eine Hauptversammlung der Gesellschaft abzuhalten.

Wir bezwecken mit unserem Verlangen deshalb, zum einen durch eine Abberufung der offenbar zum Nachteil der Gesellschaft agierenden Aufsichtsratsmitglieder Dr. Thomas Heidel und Robert Vinall und die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder Schäden von der Gesellschaft abzuwenden. Zum anderen soll durch unser Verlangen sichergestellt werden, dass eine Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung zu dem bislang durch die Gesellschaft kommunizierten Termin trotz der unterbliebenen Billigungshandlungen des Aufsichtsrats möglich bleibt und der Hauptversammlung hierdurch ermöglicht wird, den Jahresabschluss und Konzernabschluss für das vergangene Geschäftsjahr festzustellen. Im Interesse aller Aktionäre soll dabei auch schnellstmöglich Klarheit über die Verwendung des Bilanzgewinns geschaffen werden, weshalb hierüber ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossen werden soll. Es erscheint vor diesem Hintergrund unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zudem sinnvoll, im Rahmen dieser Hauptversammlung gleichfalls über die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers zu beschließen, da diese Punkte Pflichtbestandteile einer ordentlichen Hauptversammlung darstellen.“

Der Vorstand der P&I Personal & Informatik AG hat das Einberufungsverlangen geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dieses rechtmäßig ist. Aus diesen Gründen wird eine Hauptversammlung der P&I Personal & Informatik AG mit der nachfolgenden, von der Aktionärin Argon GmbH & Co. KG beantragten Tagesordnung einberufen.

Die Aktionärin Argon GmbH & Co. KG hat zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten nur teilweise Beschlussvorschläge unterbreitet. Der Vorstand unterbreitet der Hauptversammlung eigene Beschlussvorschläge, soweit er hierzu berechtigt ist. Seitens des Aufsichtsrates der P&I Personal & Informatik AG wurden bislang keine Beschlussvorschläge übermittelt.

Tagesordnung

1. **Vorlage des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und des Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2009/2010, sowie des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009/2010, Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009/2010 sowie Beschlussfassung über die Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der vom Vorstand aufgestellte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a. M., versehene Jahresabschluss und der vom Vorstand aufgestellte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a. M., versehene Konzernabschluss sowie die weiteren gemäß § 170 AktG erforderlichen Unterlagen wurden dem Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG am 1. Juni 2010 zugeleitet. Der Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG hat dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Vorlage der notwendigen Unterlagen keinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zugeleitet (§ 171 Abs. 3 Satz 1 AktG), so dass der Vorstand der P&I Personal & Informatik AG dem Aufsichtsrat eine Nachfrist bis zum 15. Juli 2010 gesetzt hat. Auch innerhalb dieser Nachfrist hat der Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG dem Vorstand keinen Aufsichtsratsbericht zugeleitet, so dass der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt gelten (§ 171 Abs. 3 Satz 3 AktG). Als Folge ist gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG die Hauptversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Billigung des Konzernabschlusses zuständig.

Der Vorstand schlägt vor zu beschließen:

- (a) Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a. M., versehen ist, wird festgestellt.
- (b) Der vom Vorstand aufgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers, der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a. M., versehen ist, wird gebilligt.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 18.440.002,03 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 1,10 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie	8.275.027,20 Euro
Gewinnvortrag	10.164.974,83 Euro
Gesamt	18.440.002,03 Euro

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien erhöhen, wenn eigene Aktien veräußert werden. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 1,10 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Vorstand schlägt vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/2010

(a) Der Vorstand schlägt vor, dem Mitglied des Aufsichtsrates Herrn Michael Wand für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen.

(b) Der Vorstand schlägt vor, dem Mitglied des Aufsichtsrates Herrn Robert Vinall für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 keine Entlastung zu erteilen.

(c) Der Vorstand schlägt vor, dem Mitglied des Aufsichtsrates Herrn Dr. Thomas Heidel für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 keine Entlastung zu erteilen.

5. Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Thomas Heidel mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung

6. Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds Robert Vinall mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit von Herrn Dr. Thomas Heidel als Mitglied des Aufsichtsrates der P&I Personal & Informatik AG endet – unabhängig von einer zudem möglichen Abberufung nach Tagesordnungspunkt 5 – mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Aus diesem Grund muss ein neues Mitglied des Aufsichtsrates gewählt werden.

Sollte im Rahmen des Tagesordnungspunktes 6 beschlossen werden, dass Herr Vinall abberufen wird, so ist auch für ihn ein neues Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Aktionärin Argon GmbH & Co. KG schlägt vor,

- (a) Herrn Thomas Volk, wohnhaft in Waldmohr, Deutschland, Managing Partner der Timmaron Capital Advisors, als Nachfolger für Herrn Dr. Thomas Heidel neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab dem Ende der Hauptversammlung, die über die Wahl beschließt, bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt.

Herr Volk ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Mitglied des Beirates der Saarland Versicherungen AG, Saarbrücken, Deutschland.

- (b) Herrn Dr. Thorsten Dippel, wohnhaft in London, England, Associate Director der The Carlyle Group, als Nachfolger für Herrn Robert Vinall neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab dem Ende der Hauptversammlung, die über die Wahl beschließt, bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt.

Herr Dr. Dippel ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Mitglied des Verwaltungsrates der Tell AG, Liestal, Schweiz.

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/2011

Die Aktionärin Argon GmbH & Co. KG schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a. M., für das am 31. März 2011 endende Geschäftsjahr 2010/2011 als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu bestellen. Dieser nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern eine solche erfolgt.

Unterlagen für die Hauptversammlung

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind die im Rahmen der Tagesordnungspunkte 1 und 2 auszulegenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pi-ag.com>>Unternehmen>>InvestorRelations>>Hauptversammlung zugänglich.

Diese Unterlagen werden außerdem auch während der Hauptversammlung am Versammlungsort zur Einsichtnahme ausliegen.

Unter genannter Internet-Adresse sind zudem weitere Unterlagen und Informationen abrufbar, insbesondere solche Unterlagen und Informationen, die gemäß § 124a AktG zu veröffentlichen sind.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 7.700.000,00 Euro in 7.700.000 Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme in der Hauptversammlung gewähren. Hiervon hält die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 177.248 Aktien als eigene Aktien, aus denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt daher 7.522.752 Stückaktien.

Teilnahmebedingungen für die Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 11 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum Ablauf des **26. August 2010 (24:00 Uhr MESZ)** in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter der nachstehenden Adresse

DZ BANK AG
c/o dwpbank
WASHV
Wildunger Str. 14
D-60487 Frankfurt am Main

Telefax: (069) 5099-1110

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des **12. August 2010 (0:00 Uhr MESZ)** („Nachweisstichtag“) Aktionär der Gesellschaft waren. Auch der Nachweis bedarf der Textform.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Im Gegensatz zur Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern sie dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass pro angemeldetem Aktionär nur eine Eintrittskarte versandt wird.

Stimmrecht und Nachweisstichtag

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur derjenige, der den Nachweis über seine Berechtigung erbracht hat. Für die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ist damit ausschließlich der nachgewiesene Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich.

Die Aktien werden aber weder durch den Nachweisstichtag noch durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung gesperrt. Aktionäre können also weiterhin frei über ihre Aktien verfügen. Solche Verfügungen haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung des verfügenden Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie auf den Umfang seines Stimmrechts. Nach dem Nachweisstichtag erworbene Aktien berechtigen den Erwerber nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und vermitteln auch kein Stimmrecht. Für die Dividendenberechtigung ist der Nachweisstichtag ohne Belang.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und ein Nachweis des Anteilsbesitzes – wie oben unter „Teilnahmebedingungen für die Hauptversammlung“ ausgeführt – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis zur Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe sogleich). Für die Vollmachtserteilung kann das der Eintrittskarte beigefügte Vollmachtsformular genutzt werden. Das Vollmachtsformular ist auch unter der Internet-Adresse der Gesellschaft www.pi-ag.com>>Unternehmen>>InvestorRelations>>Hauptversammlung abrufbar.

Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder (1) in Textform an die Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse gesandt werden

P&I Personal & Informatik AG
Investor Relations
Kreuzberger Ring 56
D-65205 Wiesbaden

Telefax: (0611) 7147-125
Email: aktie@pi-ag.com

oder (2) in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden. Wird die Vollmacht in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es gegenüber der Gesellschaft – so weit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt – eines Nachweises der Bevollmächtigung in Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse einschließlich des dort genannten Weges der elektronischen Kommunikation (E-Mail) gesendet werden.

Zudem kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch in Textform am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Stimmrechtsvertretung durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellten Personen (§ 135 AktG)

Soweit eine Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder an eine im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen diesen gleichgestellten Personen erteilt wird, bedarf die Vollmachtenerteilung, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht der Textform. Hier genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen; bitte stimmen Sie sich mit den diesbezüglich jeweils zu Bevollmächtigenden ab.

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten allen Aktionärinnen und Aktionären an, sich durch unseren Stimmrechtsvertreter - Herrn Andreas Granderath - nach Maßgabe ihrer Weisung vertreten zu lassen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Zu Verfahrensträgen kann weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung eine Weisung erteilt werden. Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Zu ihrer Erteilung kann das mit der Eintrittskarte zusammen zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Das Vollmachten- und Weisungsformular ist auch unter der Internet-Adresse der Gesellschaft www.pi-ag.com>>Unternehmen>>InvestorRelations>>Hauptversammlung abrufbar. Erteilte Vollmachten und Weisungen müssen bis zum **31. August 2010, 16:00 Uhr (MESZ)**, unter nachstehender Adresse bei der Gesellschaft eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt zu werden:

P&I Personal & Informatik AG
Investor Relations
Kreuzberger Ring 56
D-65205 Wiesbaden

Telefax: (0611) 7147-125.
Email: aktie@pi-ag.com

Der Widerruf der Vollmacht sowie die Änderung von Weisungen sind ebenfalls in Textform an die genannte Adresse zu senden. Am Tag der Hauptversammlung kann die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft oder eine Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. ein Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht oder einer Weisung in Textform bei der Ein- und Ausgangskontrolle erteilt werden.

Bei einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft können die Aktionäre nicht an möglichen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge, Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen und auch keine Weisungen dazu erteilen. Der Stimmrechtsvertreter kann auch nicht zur Ausübung des Frage- oder Rederechts der Aktionäre bevollmächtigt werden.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der P&I Personal & Informatik AG (dies entspricht 385.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der P&I Personal & Informatik AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum **2. August 2010 (24:00 Uhr MESZ)** zugegangen sein.

Das Verlangen der Aktionäre kann an folgende Adresse gerichtet werden:

P&I Personal & Informatik AG
Vorstand
Kreuzberger Ring 56
D-65205 Wiesbaden

Die Antragsteller haben zusätzlich nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Ergänzungsverlangens Inhaber der erforderlichen Mindestaktienzahl sind und diese Aktien halten. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen einen Vorschlag des Vorstandes und – soweit solche noch erfolgen – gegen einen Vorschlag des Aufsichtsrates zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern der Gesellschaft übersenden. Gegenanträge müssen – im Gegensatz zu Wahlvorschlägen – begründet werden. Solche Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

P&I Personal & Informatik AG
Investor Relations
Kreuzberger Ring 56
D-65205 Wiesbaden

Telefax: (0611) 7147-125
Email: aktie@pi-ag.com

Bis spätestens zum Ablauf des **18. August 2010** bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.pi-ag.com>>Unternehmen>>InvestorRelations>>Hauptversammlung einschließlich des Namens des Aktionärs und seiner bei Gegenanträgen erforderlichen Begründung zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 18. August 2010 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Aktionäre werden gebeten, mit Stellung des Gegenantrags oder Wahlvorschlags zugleich auch die Aktionärs-eigenschaft – etwa durch eine Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts – nachzuweisen.

Der Gegenantrag und dessen Begründung sowie ein Wahlvorschlag brauchen von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Das wäre etwa der Fall, wenn der Gegenantrag oder der Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder Beleidigungen enthält. Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigelegt sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären in der Hauptversammlung nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie dort mündlich gestellt, bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf ein mündliches Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in dem Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht insbesondere dann, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptversammlung kann der Versammlungsleiter unter Umständen gezwungen sein, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre angemessen zu beschränken.

Weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pi-ag.com>>Unternehmen>>InvestorRelations>>Hauptversammlung.

Wiesbaden, im Juli 2010

P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft
Der Vorstand